

Finanzordnung des 1. EDV e.V.



1. a.) Der Kassierer erhält Vollmacht, mit Unterschriften von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, alle finanziellen Angelegenheiten durchzuführen.
b.) Mindestens eine der weiteren Unterschriften muss vom 1. oder 2. Vorsitzenden getätigt werden.
2. Alle Ligastartgelder sind bei der Meldung bar zu entrichten. Die Ligastartgelder setzen sich wie folgt zusammen:
 - a.) Startgeld für Mannschaften
 - b.) Spielermeldegebühr
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung der Ligastartgelder und sonstiger angefallener Gebühren. Eventuelle Preisgelder verfallen bei Beendigung der Mitgliedschaft zugunsten des 1. E.D.V. e. V.
4. a.) Preisgelder und Pokale werden ausschließlich bei der Siegerehrung an die Kapitäne bzw. Spieler persönlich übergeben. Eine Vollmacht erkennt der 1.EDV e.V. nicht an. Die Auszahlung kann in bar oder durch Scheck erfolgen.
b.) Preisgelder und Pokale, die bis zur Beendigung der Ligaabschlussfeier nicht abgeholt werden, verfallen zugunsten des 1. EDV e. V.
5. Die Höhe und Verteilung der Preisgelder wird vom Vorstand beschlossen.
6. Der Vorstand beschließt, über die Zahlung von Aufwandspauschalen.
7. Die Einnahmen und Ausgaben des 1. EDV e. V. sind vollständig zu erfassen und zu belegen. Aus dem Inhalt der fortlaufenden nummerierten Belege muss der Grund der Zahlung zweifelsfrei zu erkennen sein.
8. Die Kassenführung des 1. EDV e.V. ist durch zwei, von der Delegiertenversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Sie sind zu allen Prüfungshandlungen berechtigt, die sie für erforderlich halten, um sich ein klares Bild über die vollzogenen Einnahmen und Ausgaben zu machen. Sie haben einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstellen, der über die wesentlichen Prüfungshandlungen und die hieraus resultierenden Feststellungen Auskunft gibt. Dieser ist der Delegiertenversammlung vorzulesen.
9. Der 1. Kassierer hat die Pflicht die Mitglieder von der Korrektheit der Kassenführung auf der Delegiertenversammlung zu unterrichten.
10. Proteste und Einsprüche die den Spielbetrieb betreffen, müssen in schriftlicher Form und Einzahlung einer Protestgebühr von 10 Euro in bar im Ligabüro des 1. E.D.V. e.V. entrichtet werden. Entscheidungen über den eingelegten Protest werden vom Spielausschuss behandelt und entschieden.

Heidesheim den 01. Juli 2015